Satzung des gemeinnützigen Vereins "Ehrenfelder Miteinander e.V."

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.03.2016 in Bochum. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Registernummer …. am … folgt nach Eintrag
Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein soll beim Finanzamt Bochum-Mitte beantragt werden.

§ 1: Name, Sitz, Steuerbegünstigung und Geschäftsjahr

Der Verein **"Ehrenfelder Miteinander e.V."** mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke der im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigten Zwecke". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins „Ehrenfelder Miteinander e.V." ist

- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten des o.g. gemeinnützigen Zweckes

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufbau eines Ehrenamtsnetzwerkes im Stadtteil und Vermittlung von Hilfsangeboten im Sinne der Altenhilfe: Unterstützung im Alltag wie z.B. Besuchsdienste, Einkaufsdienste, begleitete Spaziergänge, Reparatur- und Renovierungshilfen, Hilfe im Haushalt
- Kooperation mit den vor Ort ansässigen Akteuren wie z.B. dem Seniorenbüro, kirchlichen Einrichtungen, Ärzten, Vereinen, Geschäften, Wohnungsgesellschaften, um eine vielseitige und niederschwellige Hilfsstruktur bereit zu stellen, fehlende Angebote zu ermitteln und aufzubauen
- Förderung der nachbarschaftlichen Kontakte durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. gemeinsames öffentliches Frühstück und Nachbarschaftsfesten
- Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten zur Freizeitgestaltung wie gemeinsames Singen, Wandern, Besuch kultureller Veranstaltungen
- Anmietung von Räumen zur Schaffung von Generationen übergreifenden Begegnungsmöglichkeiten und Veranstaltungen

§ 3: Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gemäß Datenschutzgesetz werden die Daten des Mitgliedsantrages vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Bei Ablehnung des

Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Der Vorstand kann verdienstvolle Förderer zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, besitzen jedoch weder ein aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist möglich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.
Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausnahmeregelungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a: der Vorstand b: die Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese drei bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Wert von 500,-- Euro sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
Zur Unterstützung des Vorstandes können vom Vorstand bis zu zwei BeisitzerInnen für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen werden, die spätestens durch Wahl in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann BeisitzerInnen vorschlagen.
Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an

ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.

§ 9: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Führung der laufenden Geschäfte
- Verwendung der Mittel
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, ist die Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§ 11: Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Mitglied muss mindestens 6 Monate Mitglied des ordentlich eingetragenen Vereins sein und ordnungsgemäß Beiträge bezahlt haben, um sein Stimmrecht ausüben zu können.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Wahl von zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Ebenso dürfen sie nicht Angestellte des Vereins sein.
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Bildung von Ausschüssen

- Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung
- weitere Aufgaben, soweit sich die aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich per Email oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die/der Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin bestimmt. Zur/zum Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der zweite

Vorsitzende gemeinsam berechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften sprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz St. Hildegard in Bochum, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Hospiz bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, soll das Vermögen an eine thematisch ähnlich ausgerichtete Einrichtung (Sterbe-/Trauerbegleitung) im Ehrenfeld fallen.

§ 15: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 16.03.2016 nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.03.2016 errichtet.

Bochum, 16.03.2016